

BStGer BE.2023.15 vom 9. November 2023

Bundesstrafgericht, 2023-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2023.15

FR: TPF BE.2023.15 du 9 novembre 2023

IT: TPF BE.2023.15 del 9 novembre 2023

Regeste

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR)

Erwägungen

E. 1.1

Besteht der begründete Verdacht, dass schwere Steuerwiderhandlungen begangen wurden oder dass zu solchen Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde, so kann der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes die ESTV ermächtigen, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerverwaltungen eine Untersuchung durchzuführen (Art. 190 Abs. 1 DBG). Schwere Steuerwiderhandlungen sind insbesondere die fortgesetzte Hinterziehung grosser Steuerbeträge (Art. 175 und Art. 176 DBG) und die Steuervergehen nach Art. 186 und Art. 187 DBG (Art. 190 Abs. 2 DBG). Gemäss Art. 191 Abs. 1 DBG richtet sich das Verfahren wegen des Verdachts schwerer Steuerwiderhandlungen gegenüber dem Täter, dem Gehilfen und dem Anstifter nach den Artikeln 19–50 VStrR. Bei der Verfolgung von Widerhandlungen

- 6 -

gegen das Verrechnungssteuergesetz findet ebenfalls das VStrR Anwendung und die ESTV ist die verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde (Art. 67 Abs. 1 VStG).

E. 1.2

Die Bestimmungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt (vgl. Art. 22, Art. 30 Abs. 2-3, Art. 31 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 82, Art. 89 und Art. 97 Abs. 1 VStrR). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2 S. 248, E. 3.2 S. 249; Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; TPF 2018 162 E. 3; 2017 107 E. 1.2 und E. 1.3; 2016 55 E. 2.3).

E. 1.3

Die Ermächtigung vom 9. Juni 2023 der Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartementes gemäss Art. 190 Abs. 1 DBG findet sich nicht in den eingereichten Verfahrensakten. Dass sie erfolgt sei, wird nicht bestritten (vgl. act. 1.1 S. 1).

Über die Zulässigkeit der Durchsuchung entscheidet sodann die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStrR und Art. 37 Abs. 2 lit. b

StBOG). Dieses Gericht ist somit zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig.

E. 1.4

Eine förmliche (Verwirkungs-)Frist zur Einreichung des Entsiegelungsgesuchs analog dem Art. 248 Abs. 2 StPO ist den Bestimmungen des VStrR nicht zu entnehmen (JEKER, Basler Kommentar, 2020, Art. 50 VStrR N. 62). Die betroffene Verwaltungsbehörde hat bei der Stellung von Entsiegelungsgesuchen dem Beschleunigungsgebot ausreichend Rechnung zu tragen (Art. 29 Abs. 1 BV; BGE 139 IV 246 E. 3.2). Erfolgt ein Entsiegelungsgesuch knapp anderthalb Monate nach der Hausdurchsuchung und Siegelung, ist dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen genügend Rechnung getragen (Urteil des Bundesgerichts 1B_641/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.3). Die Beschwerdekammer hat auch Fristen von rund zwei Monaten wiederholt als mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar angesehen, wobei innerhalb dieser zwei Monate allerdings jeweils noch Abklärungen bezüglich des Festhaltens an der Einsprache bzw. bezüglich des Umfangs der Einsprache erfolgten (siehe die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BE.2018.8 vom 22. November 2018; BE.2013.4 vom 14. Oktober 2014 E. 1.3.3; BE.2013.7 vom

- 7 -

E. 1.5

Vorliegend stellte die Gesuchsgegnerin das Siegelungsbegehren anlässlich der Hausdurchsuchung vom 5. Juli 2023. Das am 20. Juli 2023 erfolgte Entsiegelungsgesuch der EStV ist rechtzeitig erfolgt. Gegenstand des Gesuchs bildet die Entsiegelung von in Räumlichkeiten der Gesuchsgegnerin sichergestellten Unterlagen und elektronischen Daten. Die Gesuchsgegnerin ist deren Inhaberin und war somit zur erhobenen Einsprache (also zur Stellung des Siegelungsbegehrens) legitimiert.

E. 1.6

In prozessualer Hinsicht beantragt die EStV, die in einer Schuttmulde sichergestellten Unterlagen seien Niederschlägen ausgesetzt gewesen. Um ihren Erhalt zu sichern, seien die Papiere unverzüglich fachgemäss zu trocknen, andernfalls deren Zerstörung durch Schimmelbefall drohe. Inwieweit darauf einzutreten ist, kann offenbleiben, da der Antrag ohnehin gegenstandslos ist: Bei der Öffnung des Kartons waren die Unterlagen trocken und das Gericht lagerte sie an einem trockenen und belüfteten Ort. Der prozessuale Antrag ist damit von der Geschäftskontrolle als gegenstandslos abzuschreiben, soweit darauf einzutreten ist.

2.

2.1 Im Entsiegelungsverfahren trifft Gesuchsgegner nicht nur eine spezielle prozessuale Substantiierungsobliegenheit hinsichtlich der von ihnen geltend gemachten Geheimnisinteressen und sowie der Untersuchungsrelevanz, sondern sie trifft auch dergestalt eine allgemeine Rügepflicht, als sie das Fehlen der übrigen allgemeinen Voraussetzungen (hinreichender Tatverdacht, Zulässigkeit der zugrunde liegenden Zwangsmassnahme, Verhältnismässigkeit) substantiiert behaupten müssen. Richtigerweise – und entgegen der gelebten Praxis – sind die allgemeinen Voraussetzungen der Entsiegelung folglich nicht von Amtes wegen zu prüfen, sondern nur, falls deren Fehlen explizit gerügt wird (so GRAF, Praxishandbuch zur Siegelung, 2022, S. 121 Rz. 347).

2.2 Vorliegend wurde gemäss den Durchsuchungsprotokollen noch während der Hausdurchsuchung die Siegelung verlangt (in der Terminologie des VStrR: Einsprache

gegen die Durchsuchung erhoben) und die EStV hat sogleich die Siegel angebracht (act. 1.3 S. 1 f.; act. 1.4 S. 1 f.). Allerdings erlaubt das von

- 8 -

der EStV verwendete Formular nicht, konkrete Geheimnisinteressen anzuführen, sondern gibt nur Kästchen vor, die angekreuzt werden können («der Inhaber erklärt, keine Einsprache / Einsprache zu erheben»). Leerraum gibt es nur am Schluss des Protokolls unter «Bemerkungen». Dies stellt keine genügende Aufforderung an den Inhaber der Unterlagen/Daten dar, spezifische Geheimnisinteressen anzurufen. Ohne eine Kurzbegründung kann die EStV nicht prüfen, ob eine Siegelung zu erfolgen hat (vgl. GRAF, a.a.O., S. 64 f.). Diese Prüfung wird so ins Entsiegelungsverfahren verschoben. Das verwendete Formular ist insoweit nicht ganz zweckdienlich (vgl. im Übrigen auch obige Erwägung C). 2.3 Vorliegend hat das Gericht die Gesuchsgegnerin einmal an der Adresse der Hausdurchsuchung und einmal an ihrem Domizil zur Gesuchsantwort eingeladen, ohne dass eine solche eingegangen wäre. Die Gesuchsgegnerin hat damit keine Geheimnisse geltend gemacht, die im Entsiegelungsverfahren zu wahren wären. Damit ist die Beschwerdekammer nicht in der Lage zu prüfen, ob Geheimnisse einer Entsiegelung und Durchsuchung entgegenstehen. Auch im Parallelverfahren hat der Liquidator der Gesuchsgegnerin, C., Vollmacht nur für sich persönlich erteilt und hat sich dort ebenfalls nicht zu den vorliegend sichergestellten Asservaten geäußert. Dazu kommt, dass die Gesuchsgegnerin die in der offenen Schuttmulde angetroffenen und von dort sichergestellten Unterlagen und Datenträger aufgegeben (dereliquiert), die dort enthaltenen Informationen somit preisgegeben hat, mithin auch damit daran kein Geheimhaltungsinteresse bekundet. 2.4 Wurde vorliegend überhaupt kein Geheimnisschutzinteresse geltend gemacht, so wurde die Einsprache (das Siegelungsbegehren) offensichtlich unbegründet bzw. rechtsmissbräuchlich erhoben. Ein förmliches Entsiegelungsverfahren vor der Beschwerdekammer käme diesfalls zum Vornherein einem Prozessleerlauf gleich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_99/2022 vom 28. September 2023 E. 4.5). Mangels gültig erfolgtem Siegelungsbegehren ist damit auf das Entsiegelungsgesuch der EStV nicht einzutreten. Die von den Siegeln befreiten Unterlagen und Datenträger sowie die forensischen Kopien des fedpol sind der EStV zur weiteren Verwendung zu überlassen.

3. Die Gerichtskosten sind bei diesem Ausgang des Verfahrens der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (vgl. Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog; TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 5 sowie Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 9 -

E. 6

November 2013 E. 1.3.3; BE.2013.6 vom 29. Oktober 2013 E. 1.3.3; BE.2013.5 vom 16. Oktober 2013 E. 1.3.3; BE.2018.13 vom 1. Februar 2019 E. 2.3). Sie erkannte aber eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in einem Fall, in welchem das Gesuch ohne erkennbaren Grund erst zweieinhalb Monate nach der Hausdurchsuchung und Siegelung erfolgte (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2013.8 vom 5. Dezember 2013 E. 1.4.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.